

1. Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss

- a. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für an uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen aller Art.
- b. Ihre hiervon abweichenden Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- c. Unsere Bestellung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- d. Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss erfolgt, ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen.

2. Zeichnungen, Entwürfe, Unterlagen, Erzeugnisse aus beigestellten Unterlagen

- a. Alle Ihnen zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und jederzeit auf Verlangen kostenlos zur freien Verfügung zurückzugeben.
- b. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erstellten Unterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Sie sind vertraulich zu behandeln, für andere unzugänglich aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen, spätestens unverzüglich nach Durchführung des Vertrages, herauszugeben.

3. Weitergabe von Bestellungen an Dritte

Die Ausführung unserer Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

4. Einhaltung von Terminen und Fristen

- a. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sowie Fristen sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist bei der Lieferung der Eingang an der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei anderen erfolgsgebundenen Leistungen die von uns erfolgte Abnahme.
- b. Können sie nicht eingehalten werden, sind wir hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche werden dadurch nicht berührt.
- c. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- d. Ist für die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese auch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.

5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- a. Teillieferung oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- b. Wir halten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

6. Preise und Versand

- a. Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung frei Empfangsstelle.
- b. Serienteile: Der Versand hat frachtkostenfrei an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Versicherungsschutz für den Transport besteht im Rahmen unseres Versicherungsvertrages. Im Zusammenhang mit dem Transport entstehende Kosten für Versicherung erstatten wir nicht.
- c. Investitionsgüter: Für Investitionsgüter ist eine Transportversicherung vom Lieferanten zu seinen Kosten abzuschließen.

7. Hinweis zum Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

Die Bayrak Technik GmbH betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Verbrauchsabhängige Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Dienstleistungen werden auch nach der Energieeffizienz bewertet. Die bei Ihnen bestellten verbrauchs-abhängigen Produkte (Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Dienstleistungen) sollten den neuesten energieeffizienten Auslegungen entsprechen. Energieeffizienzklassen, sowie weitere energierelevante Daten zu Ihren Produkten sind auf Ihren Angeboten und Auftragsbestätigungen aufzuführen.

8. Gefahrübergang, Mängelrüge

- a. Die Gefahr geht bei Lieferungen auf uns über mit Eintreffen dieser an der Empfangsstelle. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsgebundenen Leistungen geht sie mit der Abnahme auf uns über.
- b. Äußerlich erkennbare Mängel zeigen wir spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrübergang, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

9. Rechte bei Mängeln

- a. Sie schulden die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, das Vorhandensein garantierter Merkmale und stehen dafür ein, dass sie dem aktuellen Stand der Technik, den

allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen und auch sonstigen Anforderungen durch Rechtsvorschriften gerecht werden.

- b. Sind Gegenstand von Lieferungen Maschinen, Geräte oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- c. Bei Mängeln haben wir das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen unsere Ansprüche gegen sie geltend zu machen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung; Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die uns entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Anwendungen haben sie zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Rechte aus übernommenen Garantien sowie Rückgriffsansprüche aus der Lieferkette an den Verbraucher bleiben hiervon unberührt.
- d. Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, sind wir außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst zu treffen.
- e. Unsere Zustimmung zu Ihren Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen berührt nicht ihre Verantwortung für Mängel und das eintreten müssen für von Ihnen übernommene Garantieverpflichtungen.

10. Produkthaftung, Versicherung

- a. Sie stellen uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihnen gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haften Sie auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z.B. durch öffentliche Warnungen, entstehen.
- b. Wir werden Sie rechtzeitig über die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen informieren, sofern diese mit Fehlern der von Ihnen gelieferten Produkte zu tun haben. Ohne Rücksprache mit Ihnen werden wir in solchen Fällen keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen. Hiervon unbeschadet bleibt jedoch unser Recht, einen eigenen Schaden Ihnen gegenüber geltend zu machen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bayrak Technik GmbH



- c. Wegen Ansprüchen, die Sie im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung oder wegen Rückrufkosten treffen können, haben Sie sich ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen Ihren Versicherungsschutz nachzuweisen.

11. Nutzungsrechte, Verletzung aus Sonderrecht Dritter

- a. Sie schulden die Einräumung aller Nutzungsrechte zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks.
- b. Sie stellen sicher, dass durch die Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferung / Leistungen Patentrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellen uns von allen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung inländischer gewerblicher Schutzrechte an uns gestellt werden. Darüber hinaus haben Sie alles Ihnen Zumutbare zu unternehmen, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

12. Rechnung, Zahlung

- a. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Leistungen für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und dem Bestelldatum einzureichen.
- b. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung, Durchführung der Leistungen oder Abnahme. Wir leisten Zahlung nach Eintritt dieser Voraussetzungen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto von 30 Tagen mit 1 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle.
- b. Gerichtsstand ist Hannover, wenn Sie Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches sind. Wir können Sie jedoch auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- c. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik

Deutschland. **Bestätigung Lieferant:**

Ort, Datum

Unterschrift